

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Netzanbindung OST-6-1 zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ im Teilabschnitt „Umspannplattformen“

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin (Vorhabenträgerin), hat beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – **EnWG**) i.V.m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – **VwVfG M-V**) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der beiden Offshore-Umspannplattformen (englisch: „Offshore Substation“ – abgekürzt: OSS) „OSS Darß“ und „OSS Zingst“ beantragt. Beide Umspannplattformen gehören zum Teilabschnitt „Umspannplattformen“ des Gesamtvorhabens Netzanbindung OST-6-1. Das Gesamtvorhaben dient der Anbindung des mit einer zu installierenden Leistung von etwa 927 MW bereits genehmigten Offshore-Windparks „Gennaker“ in der deutschen Ostsee an das landseitig bereits bestehende Höchstspannungsnetz. **Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den im deutschen Küstenmeer beantragten Teilabschnitt „Umspannplattformen“ (Vorhaben).**

Das Gesamtvorhaben Netzanbindung OST-6-1 umfasst ein 220-kV-Wechselstromleitungssystem, das seeseitig an den Offshore-Umspannplattformen OSS Darß und OSS Zingst beginnt und landseitig fortgesetzt als Erdkabel an dem im Bau befindlichen Umspannwerk im Gemeindegebiet Gnewitz im Landkreis Rostock enden soll. Neben dem separat genehmigten Umspannwerk Gnewitz ist das Gesamtvorhaben in drei Teilabschnitte eingeteilt:

- Offshore-Umspannplattformen OSS Darß und OSS Zingst „OST-6-1“ (Teilabschnitt „Umspannplattformen“),
- Seekabelsysteme „OST-6-1“ (Teilabschnitt „Küstenmeer“) und
- Erdkabelsysteme „OST-6-1“ (Teilabschnitt „Landtrasse“).

Für jeden dieser Teilabschnitte wird ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb der Netzanbindung OST-6-1 im Teilabschnitt „Küstenmeer“ wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.08.2025 (Az.: V-667-00000-2024/019) zugelassen. Für den Teilabschnitt „Landtrasse“ wurde das Planfeststellungsverfahren ebenfalls bereits eingeleitet. Gegenstand des hiesigen Teilabschnitts „Umspannplattformen“ sind die Errichtung und der Betrieb zweier Offshore-Umspannplattformen, die als seeseitige Endpunkte der nach dem Teilabschnitt „Küstenmeer“ zu errichtenden und zu betreibenden Seekabel fungieren. Beide Umspannplattformen sollen im Randbereich der Sicherheitszone des geplanten und bereits genehmigten Offshore-Windparks „Gennaker“ im Gebiet

O-6 des Flächenentwicklungsplans im westlichen Bereich der Arkonasee, ca. 15 km nördlich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst im Küstenmeer der deutschen Ostsee des Landes Mecklenburg-Vorpommern, errichtet werden. Der Standort Offshore-Umspannplattform „OSS Darß“ soll im westlichen Randbereich der Sicherheitszone des Offshore-Windparks „Gennaker“ liegen, weshalb diese Plattform auch als westliche Umspannplattform bezeichnet wird. Der Standort der Offshore-Umspannplattform „OSS Zingst“ soll im östlichen Randbereich der Sicherheitszone des Offshore-Windparks „Gennaker“ liegen, weshalb diese Plattform auch als östliche Umspannplattform bezeichnet wird. Die genauen Koordinaten beider Offshore-Umspannplattformen werden in den Antragsunterlagen wie folgt angegeben:

Umspannplattformen	Koordinaten OSS (ETRS89 UTM Zone 33N (m))
OSS Zingst (östliche Umspannplattform)	Rechtswert: 353130.50 Hochwert: 6053812.82
OSS Darß (westliche Umspannplattform)	Rechtswert: 335668.48 Hochwert: 6050553.23

In technischer Hinsicht sind die beiden Umspannplattformen im Wesentlichen baugleich. Beide Umspannplattformen weisen eine Nennleistung von 220 kV (66 kV für die Eigenstromversorgung) auf, sollen im Grundsatz unbemannt betrieben werden und dienen dem Anschluss des Windparks „Gennaker“ an die Seekabel der Netzanbindung OST-6-1. Lediglich auf der östlichen Umspannplattform „OSS Zingst“ ist die Installation eines Hubschrauberlandedecks vorgesehen, während auf der westlichen Umspannplattform „OSS Darß“ eine Windenbetriebsfläche für Rettungszwecke geplant ist.

Die Vorhabengrenze zwischen dem Teilabschnitt „Umspannplattformen“ und dem bereits durch den mit Bescheid der Planfeststellungsbehörde vom 11.08.2025 planfestgestellten Teilabschnitt „Küstenmeer“ bilden die sog. Hang-offs der Umspannplattformen. Dabei handelt es sich um das obere Ende der an den Umspannplattformen fest installierten und gebogenen Leerrohre, die die Seekabel aufnehmen und in die jeweilige Umspannplattform leiten (aufgrund ihrer Form auch als „J-Tubes“ bezeichnet). Diese J-Tubes sind Bestandteil der jeweiligen Umspannplattform und gehören ebenfalls zum Antragsgegenstand des Teilabschnitts „Umspannplattformen“.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen umfassen:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne einschließlich eines Gesamtübersichtsplans sowie Detailkarten,
- Koordinatenliste,
- Emissionsstudie Umspannplattform,
- Umweltfachbeitrag,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Biotopschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,

- Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie,
- Geotechnische und geophysikalische Untersuchungen der Umspannplattformen, namentlich den geotechnischen Hauptuntersuchungsbericht, den geologischen Bericht, das Baugrund- und Gründungsgutachten sowie den Zusatz zum Baugrund- und Gründungsgutachten,
- Risikoanalyse und die Unterlage „Störfall-Bemessungsschiff“ zur Bewertung der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs,
- Standortgutachten Helikopterlandedeck „OSS Zingst“ und „OSS Darß“,
- Fachbeitrag Alternativenprüfung,
- Benthos Gutachten,
- Unterwasserschall Gutachten,
- Konstruktive Grundlagendokumente, namentlich die Entwurfsgrundlage für die Tragstruktur und die Betriebsstruktur, den Vorentwurf der Tragstruktur und der Betriebsstruktur sowie den geotechnischen Entwurfsbericht.

II.

Für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Umspannplattformen ist gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Soweit die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 13.04.2023 die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf baubedingt erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen beantragt hat, bezieht sich dieser Antrag ausschließlich auf die Netzanbindung im Teilabschnitt „Landtrasse“ und die dort baubedingt erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat das Entfallen der Vorprüfung mit Schreiben vom 03.05.2023 gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG als zweckmäßig erachtet, sodass im Teilabschnitt „Landtrasse“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt dem eigenständig durchzuführenden Planfeststellungsverfahren für den Teilabschnitt „Landtrasse“ vorbehalten.

Im Teilabschnitt „Umspannplattformen“ besteht demgemäß keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zur umweltfachlichen Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG einen Umweltfachbeitrag erstellt, der Teil der vorbenannten Unterlagen ist.

III.

1. Gemäß § 43a Satz 2 EnWG wird die Auslegung des Plans dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Die Planunterlagen stehen daher in der Zeit

vom 28.10.2025 bis einschließlich 27.11.2025

für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ost-6-1-oss>

der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Daneben werden die auf der vorstehenden Internetseite zur Verfügung gestellten Planunterlagen jeweils **über eine Verlinkung** auf den **Internetseiten des Amts Darß/Fischland** und der **Gemeinde Ostseeheilbad Zingst** zugänglich gemacht.

Auf Verlangen wird den Beteiligten eine **alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit** zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG). Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen **Speichermediums, auf dem die auszulegenden** Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu richten (Herr Alexander Schröder, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15521, E-Mail: a.schroeder@wm.mv-regierung.de).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann auf Grundlage des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens bis

einschließlich zum 29.12.2025

bei den folgenden Behörden **schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen** gegen den Plan erheben:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin,

Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß,

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst.

Die **Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift vor Ort** erfordert eine **vorherige Terminabsprache** bei

dem **Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern** telefonisch unter 0385 / 588-15521 (Herr Schröder) oder per E-Mail unter a.schroeder@wm.mv-regierung.de (Öffnungszeiten nach Vereinbarung),

dem **Amt Darß/Fischland** telefonisch unter 038234 / 50356 (Herr Jaeschke) oder per E-Mail unter Olaf.Jaeschke@darss-fischland.de

(beachten Sie für die Terminabsprache die unter [Öffnungszeiten | Darß/Fischland](#) in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr),

der **Gemeinde Ostseeheilbad Zingst** telefonisch unter 038232 / 81030 (Frau Urbanik) oder per E-Mail unter poststelle@gemeinde-zingst.de

(beachten Sie für die Terminabsprache die unter gemeinde-zingst.de | [Kontakt](#) in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Einwendungen und Stellungnahmen in elektronischer Form per E-Mail sind nur zulässig, wenn die Einwendungen oder Stellungnahme mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen ist (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V).

Für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V gelten die vorstehenden Vorgaben für die **Abgabe von Stellungnahmen** entsprechend.

Die bis einschließlich zum 29.12.2025 laufende Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten, dies gilt in entsprechender Weise für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V für dieses Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 EnWG der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen des-

sen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 3 EnWG). Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die **Durchführung eines Erörterungstermins** gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V entscheiden. Ein Erörterungstermin findet gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten. Darüber hinaus kann das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens — ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen — durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

7. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6-8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die Hinweise zum Datenschutz sind im Internet unter

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

einsehbar.

V.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ost-6-1-oss>

eingesehen werden.

Schwerin, den **21.10.2025**

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde